

# STATUTEN

## Sport Union Kerns, Damenturnverein

### Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Sport Union Kerns, Damenturnverein ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kerns.
- 1.2 Sie ist Mitglied der Sport Union Zentralschweiz und der Sport Union Schweiz.

### Artikel 2 Sinn und Zweck

- 2.1 Die Sport Union Kerns, Damenturnverein vermittelt seinen Mitgliedern verschiedene Arten des Sportes, die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit.
- 2.2 Sie folgt dabei dem Leitbild der Sport Union Schweiz.

### Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Passiv-, Anschlussmitgliedern und Untersektionen.  
Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden, wer grundsätzlich bereit ist, im Sinne der Statuten, sich am aktiven Geschehen des Vereins zu beteiligen.  
Ehrenmitglied wird, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht enthoben.  
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die dessen Bemühungen mit einem festgelegten Mindestbetrag jährlich unterstützen.  
Anschlussmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die am gesellschaftlichen Vereinsgeschehen teilnehmen. Sie entrichten die Hälfte des festgelegten Aktivbeitrages.  
Für die Untersektionen gelten separate Richtlinien gemäss Anhang.
- 3.2 Rechte der Aktiv- und Ehrenmitglieder
  - Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
  - Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
  - Der Verein meldet das neue Mitglied nach Eintritt der Sport Union Schweiz an, damit dieses kurs- start- und informationsberechtigt ist.

### 3.3 Pflichten der Aktivmitglieder

- Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind pünktlich zu entrichten.
- Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

### 3.4 Anschlussmitglieder

- Die Anschlussmitglieder werden der Sport Union Schweiz nicht namentlich gemeldet.
- Die Anschlussmitglieder besitzen an der Generalversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.
- Sie haben das Recht, an den gesellschaftlichen Vereinsanlässen teilzunehmen.
- Mit dem jährlichen Beitrag unterstützen sie die Sport Union Kerns, Damenturnverein.
- Ein Uebertritt zur Aktivmitgliedschaft ist jeweils auf die Generalversammlung gewährleistet.
- Die Zeit als Anschlussmitglied wird für die Vereinstreue angerechnet.

## **Artikel 4 Austritt und Ausschluss**

- 4.1 Der Austritt aus der Sport Union Kerns, Damenturnverein hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu erfolgen.
- 4.2 Die Sport Union Kerns, Damenturnverein kann an der GV den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, wenn dessen Mitgliedschaft den Interessen des Vereins widersprechen.

## **Artikel 5 Organisation**

Die Organe der Sport Union Kerns, Damenturnverein sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Leitung
- Rechnungsrevisoren

## **Artikel 6 Generalversammlung**

- 6.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 6.2 Die Einladungen mit Traktandenliste zur Generalversammlung erfolgen 3 Wochen vorher.
- 6.3 Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind 10 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Präsidium einzureichen.

## **Artikel 7    Geschäfte der Generalversammlung**

- 7.1 Die ordentlichen Traktanden der Generalversammlung sind:
- Wahl der Stimmenzähler
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Genehmigung der Jahresberichte
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
  - Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Fahnendelegation
  - Mutationen ( Ein- und Austritte)
  - Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung Statutenrevisionen
  - Ehrungen
  - Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- 7.2 Der Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, welche nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.

## **Artikel 8    Wahlen und Abstimmungen**

- 8.1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr aller gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

## **Artikel 9    Ausserordentliche Generalversammlung**

- 9.1 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Stimmberechtigten einzuberufen.

## **Artikel 10    Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand setzt sich aus 5 – 8 Mitgliedern zusammen:
- Präsidium
  - Vizepräsidium
  - Finanzen
  - Technische Leitung
  - Administration
  - Presse und Information
  - Mutationen
  - Besondere Aufgaben
- 10.2 Für zusätzliche Aufgaben können weitere Mitglieder beigezogen werden.
- 10.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

## **Artikel 11 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben und Rechte des Vorstandes sind:

- Führung und Vertretung der Sport Union Kerns, Damenturnverein
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Führung der Finanzen
- Organisation und Durchführung von verschiedenen Anlässen
- Werbung und Information
- Führung der Vereinschronik

## **Artikel 12 Kompetenzen des Vorstandes**

In der Kompetenz des Vorstandes liegen Ausgaben von CHF 1000.-- pro Vereinsjahr. Ausgaben, welche diesen Betrag übersteigen, sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **Artikel 13 Aufgaben der technischen Leitung**

- Organisation und Durchführung eines regelmässigen Trainings
- Teilnehmerkontrolle
- Planung und Durchführung von Wettkämpfen
- Ausarbeiten eines Jahresprogrammes zusammen mit den Vorturnerinnen
- Führen einer Materialkontrolle und Schlüsselkontrolle

## **Artikel 14 Revisorinnen**

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Revisorinnen. Diese prüfen die Vereinsrechnung und stellen der Generalversammlung jeweils Bericht und Antrag.

## **Artikel 15 Fahndelegation**

Die Generalversammlung wählt die Fahndelegation.

## **Artikel 16 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen und Fahndelegation beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes. Der Austritt muss mindestens drei Monate vor der GV schriftlich dem Präsidium mitgeteilt werden.

## **Artikel 17 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Artikel 18 Haftung**

Für die Verpflichtungen der Sport Union Kerns, Damenturnverein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 19 Finanzielles**

19.1 Die ordentlichen Einnahmen der Sport Union Kerns, Damenturnverein sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Passiv- und Gönnerbeiträge
- allfällige Beiträge des Sport-Toto
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Ertrag des Vereinsvermögen

19.2 Die ordentlichen Ausgaben der Sport Union Kerns, Damenturnverein sind:

- Beiträge an die Sport Union Schweiz und Zentralschweiz
- Organisation, Leitung und Verwaltung des Vereins
- Material und Geräteanschaffungen des Vereins
- Entschädigung an Vorturnerinnen
- Beiträge für die Teilnahme an Kursen und Weiterbildung
- Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen

19.3 Die Vereinsrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

## **Artikel 20 Schlussbestimmungen**

20.1 Die Auflösung der Sport Union Kerns, Damenturnverein kann nur an der Generalversammlung mit Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

20.2 Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Inventars und der Akten.

20.3 Eine Total- oder Teilrevision der Vereinsstatuten können verlangen:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

20.4 Die Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittel Mehrheit der Generalversammlung.

## Artikel 21 Übrige Vorschriften

- 21.1 Im Übrigen gelten die Vorschriften und Reglemente der Sport Union Schweiz und die entsprechenden Artikel des ZGB.
- 21.2 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Januar 2003. Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der Sport Union Kerns, Damenturnverein und der Sport Union Zentralschweiz in Kraft.

Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung der Sport Union Kerns, Damenturnverein vom 18. Januar 2010 in Kerns.

Für das Co-Präsidium:

Antoinette Röthlin

Anita Mühlebach



Für die Administration:

Franziska Michel



Genehmigt durch die Sport Union Zentralschweiz am 25. Februar 2010

Der Präsident:

Walter Riechsteiner



# Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die Generalversammlung vom 23. Januar 2017 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 01.01.2017 wie folgt festgelegt:

## Sport Union Kerns, Damenturnverein Mitgliederbeiträge ab 01.01.2017

Aktiv Plus	CHF	80.--
Aktiv	CHF	70.--
Aktiv ab 55 Plus	CHF	65.--
Aktiv ab 55	CHF	55.--
Anschlussmitglieder	CHF	40.--
Passivmitglieder	CHF	20.--
Untergruppenleiterinnen	CHF	40.--
Ehrenmitglieder		beitragsfrei
Vorstand und Vorturnerinnen		beitragsfrei

Der Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes.

Kerns, 23.01.2017  
Sport Union Kerns, Damenturnverein

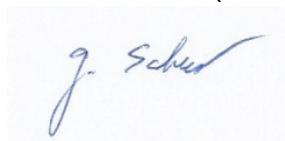
Für das Präsidium:

Irène Aufdermauer



Für das Vizepräsidium(vakant)

Gabi Schuler (Aktuarin)



# Anhang

## Richtlinien

### **MuKi / VaKi / KiTu / KiGaTu / Meitliplausch / Kids-Netzball / Geräteriege / Aktiv ab 55**

Dies sind alle Untersektionen (Untergruppen) der Sport Union Kerns, Damenturnverein.

Alle Untergruppen führen eine eigene Rechnung.

Das Vereinsjahr geht von Schulanfang bis Schulende.

Die Mitgliederbeiträge stehen den Gruppen zur Verfügung.  
Der Verbandsbeitrag pro Kind fließt in die Vereinskasse und wird vom Verein an den Verband überwiesen.

Allen Untergruppenleiterinnen werden die Kosten eines Basiskurses der Sport Union bezahlt, nach Vorweisen der Belege ohne Fahrspesen und Verpflegung.  
Wird anstelle eines Basiskurses ein J + S Kurs besucht, werden die Kosten in Höhe eines Basiskurses übernommen.

Der Leiterinnen-Lohn muss von den Untergruppen übernommen werden.  
Die Leiterinnen (Vorturnerinnen) müssen von den Untergruppen selber gestellt werden.

Die Leiterinnen der Untergruppen bezahlen den Betrag, den der Verein an die Sport Union Schweiz und an die Sport Union Zentralschweiz zu entrichten hat.

Die Kinder und Jugendlichen bis 16 Jahre besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Die J + S Gelder werden den entsprechenden Untergruppen ausbezahlt.

Kerns, 17. Januar 2024

Sport Union Kerns, Damenturnverein  
Präsidentin:

Irène Aufdermauer

